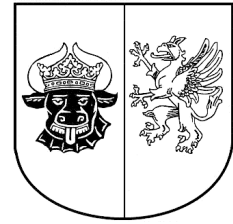


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Per Mail: WM_taskcll@wm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 5.00.13/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2020-07-02

Entwurf der Verordnung der Landesregierung zur schrittweisen Rückführung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern

Anhörung vom 1. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Druskis,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Entwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt die neue Ordnung in der neuen Verordnung. Der eigentliche Normtext ist überschaubar und durch den Verweis auf die Anlagen sind für jeden Anwender, der speziellen Auflagen und Voraussetzungen für eine bestimmte Aktivität sucht, diese schnell auffindbar. Nachteil ist die erhebliche Länge der Verordnung mit Anlagen, der durch häufige Wiederholung derselben Auflagen für unterschiedliche Aktivitäten bedingt ist. Wir hätten es begrüßt, wenn diese speziellen Auflagen in einer Vorschrift vor die Klammer gezogen worden wären, sodass die einzelnen Aktivitäten nur auf die Stichworte bzw. Nummern hätten verweisen können. Gleichwohl ist die hier gewählte Form übersichtlich und damit weitaus adressatenfreundlicher als die Vorgängerverordnungen. Insoweit freuen wir uns, dass damit auch für die kommunalen Anwender die Vorschrift wieder handhabbar geworden ist. Allerdings weisen wir darauf hin, dass regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen aufgrund des großem Umfangs, den diese Verordnung angenommen hat, durch die örtlichen Ordnungsbehörden nicht gewährleistet werden können.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Im Zentrum unserer Kritik bleibt die Vorschrift über Veranstaltungen (von Vereinen, Verbänden und Parteien), die nunmehr in § 8 Abs. 5 geregelt ist. Hier begrüßen wir ausdrücklich die Erhöhung der Teilnehmerzahlen in § 8 Abs. 5 Satz 1 auf 200 bzw. 500 Personen. Unverständlich bleiben die noch verschärfte Anforderungen bei Angeboten von Speisen und Getränken jeglicher Art. Wir fordern ausdrücklich, die gesamte Auflage Nr. 7 (7a bis 7o xxiv. ersatzlos zu streichen). Damit würde das Angebot von Speisen und Getränken zulässig. Mit dieser Lockerung würde eine Entbürokratisierung erfolgen, die drei Seiten Anlagentext überflüssig macht.

Worum geht es in der Sache? Die Veranstaltungen gelten insbesondere für Vereine, Verbände und Parteien. Diese tagen in der Regel in gastronomischen Einrichtungen, wo mit § 3 schon genügend Schutz geboten ist. Nur kleinere dieser Veranstaltungen finden in Gebäuden statt, die in der Regel aber nicht den Veranstaltern gehören. Welcher Verein, welcher Verband und welche Partei kann sich schon Veranstaltungsräume leisten, die es erlauben ihre Veranstaltungen mit dem nötigen Mindestabstand durchzuführen?

Also finden eher kleinere Veranstaltungen in den vereins- oder parteieigenen Gebäuden statt, oft finden solche Veranstaltungen aber in öffentlichen Räumen statt. Dann sind die Vereine, Verbände oder Parteien nur Mieter oder Nutzer. Die hier zur Streichung empfohlene Regelung behandelt sie aber als Betreiber von gastronomischen Einrichtungen. Das ergibt sich z. B. aus Anlage 41 Nr. 7f, wo von Betreibern die Regel ist oder von 7b und n, wo von Mitarbeitern die Regel sind. Die meisten ehrenamtlichen Organisation in diesem Land haben weder Einrichtungen, noch Mitarbeiter! Das Ehrenamt wird ihnen unnötig erschwert, wenn es ihnen nicht mehr erlaubt wird ihren Mitgliedern und Gästen ein Tagungsgetränk zur Verfügung zu stellen. Diese Veranstaltungen benötigen weder Buffets, für die 17(!) weitere Auflagen erfolgen, egal ob es sich um Speisen- oder Getränkebuffets handelt, noch haben diese Veranstalter vor, zu tanzen. Diese Verbote für das Tanzen und für das Buffet stellen gegenüber der bisherigen Fassung eine weitere Verschärfung für die Veranstaltung dar.

Wie rechtfertigt der Verordnungsgeber diese Verschärfung? Gab es bei den Parteiveranstaltungen in den letzten Wochen Infektionen beim Walzertanzen oder bei der Polonaise? Gab es Infektionen durch Buffets? Diese Verbote für diese Veranstaltungen sind absolut weltfremd!

Speziell für Parteien kommt hier noch ein weiterer Gesichtspunkt ins Spiel: Im September finden Wahlen, z. B. für einen Landrat oder eine Landrätin und für eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister statt. Es ist zu befürchten, dass politische Konkurrenten Wahlveranstaltungen von Bewerbern nach der Coronaverordnung abchecken und dann mit Hilfe des Gesundheitsamtes Denunziationen vornehmen, Bußgeldbescheide anregen oder einfach nur Anti-Werbung betreiben, wenn bei einer Wahlveranstaltung vielleicht doch ein Eis ausgereicht oder ein Freibier gewährt wird.

Will diese Landesregierung wirklich, dass die Gesundheitsämter wahlkampfrelevant werden? Die Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 sind die einzigen Zusammenkünfte nach § 8, bei denen Einschränkungen für das Angebot von Speisen und Getränken geregelt sind. Alle anderen Zusammenkünfte aus derselben Vorschrift können Speise und Getränke anbieten. Warum sind Veranstaltungen von Parteien, Verbänden und Vereinen anfälliger für Infektionen als Familienfeiern, Versammlungen, religiöse Veranstaltungen oder Kreistage? Diese Ungleichbehandlung ist zu begründen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Andererseits ist aus kommunaler Sicht nur zu begrüßen, wenn nur kleine Veranstaltungen überall im Lande und damit in unseren Kommunen wieder stattfinden. Wir wollen die Veranstalter ermuntern, um das Leben in unseren Städten und Gemeinden wieder attraktiver zu machen. Die Schlechterbehandlung gerade dieser oft ehrenamtlich tätigen Veranstalter trägt zu ihrer Verunsicherung bei und dazu, dass weniger in unseren Städten und Gemeinden an Aktivitäten stattfinden statt mehr. Das stellt keine Lockerung dar, die die Ministerpräsidentin doch in Aussicht gestellt hat.

Im Übrigen teilen wir die Auffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen über das in derselben Vorschrift des § 8 Abs. 5 neu aufgenommene Erfordernis des Einvernehmens mit dem LAGUS für Ausnahmegenehmigungen. Die Mitwirkung zweier Gesundheitsbehörden verlangsamt die Entscheidungen und belastet zwei Behörden unnötig. Im Übrigen stellt dies auch eine Verschärfung dar, da eine Mitwirkung des LAGUS in der jetzigen Vorschrift des § 8 Abs. 5a nicht vorgesehen ist.

Wir begrüßen dagegen, dass Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern nunmehr grundsätzlich erlaubt sind (§ 5 Abs. 6). Wir begrüßen auch, dass der Verzehr von Speisen nicht mehr 50 m entfernt von der Verkaufsstelle erfolgen muss. Beides entspricht Forderungen unseres Verbandes schon anlässlich der letzten Änderung.

Zu § 5 schlagen wir eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses vor. In Abs. 1 sollte eingeführt werden, dass Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme von folgenden Tatbeständen erlaubt sind. Dann könnten in den folgenden Absätzen die Tagesbesuche oder sonst für notwendig erachtete Verbote aufgenommen werden. Diese Regelungssystematik entspricht der tatsächlichen Lage, da inzwischen eben die meisten der früher kritischen Besuchsfälle erlaubt und nur noch ein Bruchteil verboten ist. Eine solche Umstellung würde auch ein wichtiges Signal geben. Lockerungen sollten auch als Freiheiten oder Erlaubnisse in den Verordnungen auftauchen und nicht nur als Ausnahmen von Verboten. Verbote sind erst einmal Ausnahmen vom allgemeinen Grundrecht der Freizügigkeit. Insoweit sind nicht Ausnahmen von Verboten ausdrücklich zu regeln, sondern die Verbote als Ausnahmen der Freizügigkeit.

Bedenken haben wir auch in den Auflagen der Anlage 38 zu § 8 (Paragrafenzeichen fehlt hier) Abs. 2 für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseins- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Hier denken wir z. B. an Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren oder auch an Veranstaltungen der Landesregierung, z. B. dem Interministeriellen Führungsstab oder den Kommunalgipfel. Hier geht der Ordnungsgeber wieder davon aus, dass es sich dabei um Einrichtungen handelt. Veranstaltungen sind aber nicht Einrichtungen, sondern finden (teilweise) in Einrichtungen statt. Warum müssen dann diese Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept entwickeln, wenn sie in anderen Einrichtungen stattfinden?

Als Teilnehmerverband der ImFüSt haben wir beispielsweise noch nicht für die Teilnehmer eine Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen erlebt. Dies hat kein Staatssekretär, kein Abteilungsleiter, auch nicht die Mitarbeiter des

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Wirtschaftsministeriums dort vorexerziert. Dabei handelt es sich dabei zweifellos um eine Veranstaltung nach § 8 Abs. 2.

Noch überflüssiger ist die Ziffer II Nr. 6 aus der Anlage 38. Hierbei sind aus hygienischen Gründen Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen. Bei allen Veranstaltungen, Angeboten von Bildungseinrichtungen, Beschäftigungsgesellschaft oder sonstigen Dienstleistern, die § 8 Abs. 2 regelt, stellt sich das Problem der Bargeldzahlung gar nicht. Weder bei der ImFüSt, noch bei der Volkshochschule, noch bei der Beschäftigungsgesellschaft müssen „Kunden“ Bargeld zahlen. Also braucht man diese auch nicht auf bargeldlose Bezahlung hinweisen.

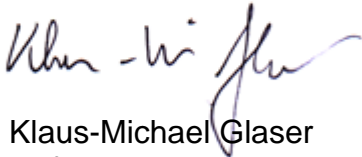
Fraglich ist, ob Backverkaufsstellen und Schnellimbisse mit Sitzmöglichkeiten vor Ort zur Gaststättenregelung gehören.

Bei Messen (Anl. 29) ist eine Tagesanwesenheitsliste wichtiger als bei Spezialmärkten im Freien.

In § 5 Abs, 5 gehören auch Urenkel und Urgroßeltern hinein.

Wir würden uns freuen, wenn diese, nicht nur redaktionellen, Hinweise noch in den Verordnungsentwurf eingearbeitet werden würden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (0385 30 31-224).

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Michael Glaser
Referent

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin